

RBZ-Verband, Waldstr. 29, 24392 Süderbrarup

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Anke Erdmann, Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Süderbrarup, 20.10.2014

Stellungnahme: Inklusion an Schulen

Sehr geehrte Frau Erdmann,

vielen Dank für die Gelegenheit zum Thema „Inklusion an Schulen“ eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Aspekte der Inklusion im Übergang Schule, Beruf und Arbeitswelt. Zudem legen wir den Fokus auf die berufliche Bildung und die damit verbundenen Aufgaben und Herausforderungen der beruflichen Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die in Ihrem Anschreiben erwähnten Drucksachen 18 / 2065, 1681 und 1996.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sven Mohr
RBZ Verband Schleswig-Holstein e.V., Vorsitzender

Stellungnahme des RBZ-Verbandes zur schriftlichen Anhörung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Thema Inklusion an Schulen

Grundsätzliche Anmerkung

Der Bericht der Landesregierung (Drucksache 18/2065) „Inklusion an Schulen“ ist sehr stark geprägt durch die Sichtweise der allgemeinbildenden Schulen. Die geringe Berücksichtigung der beruflichen Bildung ist sicherlich dem Blickwinkel der Verfasser und der öffentlichen Diskussion geschuldet. Grundsätzlich stellt sich aber auch die Frage, ob berufliche Bildung noch Teil der schulischen Bildung ist und in diesem Kontext stärker berücksichtigt werden soll. Wir sprechen uns dafür aus. Regionale Berufsbildungszentren und berufliche Schulen sind öffentliche Schulen für alle und dem Anspruch der Inklusion in gleicher Weise verpflichtet, wie die allgemeinbildenden Schulen. Inklusion ist ein wichtiges Aufgabengebiet auch in der beruflichen Bildung.

Was jedoch anders ist, ist die Zielsetzung der beruflichen Bildung. Berufliche Bildung unterscheidet sich gegenüber den Anforderungen des allgemeinbildenden Schulwesens erheblich. Die berufliche Bildung folgt mehr den Anforderungen der Arbeitswelt. Inklusion heißt für uns, dass in einer demokratischen und sozialen Gesellschaft alle Menschen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten ein Anrecht auf Teilhabe am Berufs- und Arbeitsleben haben müssen. Berufliche Bildung hat auf diese Zielsetzung vorzubereiten. Aus dieser Perspektive muss das System der beruflichen Bildung so ausgebaut werden, dass jeder Jugendliche und Erwachsene für einen Beruf, Arbeitsplatz, ein individualisiertes Berufsbild oder für ein berufliches Aufgabengebiet ausgebildet werden kann. Dies hat zur Folge, dass das System der beruflichen Bildung inklusiv sein muss, jedoch nicht jede Schulform in der beruflichen Bildung oder jeder Ausbildungsberuf so gestaltet werden muss, dass er allen Inklusionsanforderungen genügen kann. Handlungsbedarf erscheint uns daher vorrangig bei dem Ausbau der Arbeitsplätze und Berufsbilder für Jugendliche und Erwachsene mit Handicaps, der individualisierten Gestaltung der Prüfungen und der Dokumentation individueller Leistungen sowie beim Ausbau der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit einer inklusiven Berufsbildung zu bestehen.

In den folgenden Ausführungen gehen wir detailliert auf die Gliederungspunkte der Drucksache 18/2065 ein. Explizite Stellungnahmen zu den Drucksachen 18/1681 und 18/1996 geben wir nicht ab, da sich beide Anträge im Schwerpunkt nicht mit der beruflichen Bildung beschäftigen. Viele der beantragten Maßnahmen aus dem Antrag der Fraktion der CDU von Frau Franzen (18/1681) unterstützt der RBZ-Verband. Die Details sind der folgenden Stellungnahme zu entnehmen.

Zu Pkt. 1: „Präambel“

Die Zahlen im zweiten Absatz enthalten nicht die Quote der berufsbildenden Schulen. Es stellt sich auch die Frage, ob diese Zahlen dann in die Präambel gehören. Wichtig ist jedoch, dass es verlässliche Zahlen gibt und das Inklusionskonzept „Schleswig-Holsteins Weg zur inklusiven Schule“ nicht nur Aspekte der Berufswahl enthält, sondern differenziert erweitert wird um Ansätze zur Ausbildung und Beschulung an berufsbildenden Schulen. Dieser Aspekt sollte Eingang in die Präambel finden.

Zu Pkt. 2: “Das Leitbild inklusive Schule“

„Die inklusive Schule ist offen für alle jungen Menschen. Sie richtet ihren Unterricht und ihre Organisation auf eine Schülerschaft in der ganzen Bandbreite ihrer Heterogenität aus.“

Der Kernsatz des Leitbildes ist für das berufsbildenden Schulwesen differenziert zu betrachten. Für den Besuch der Schulformen der berufsbildenden Schulen gelten unterschiedliche Voraussetzungen, die sinnvoll entwickelt wurden und den Erfolg der Schülerinnen und Schüler sicherstellen. Grundsätzlich sind diese Schulformen für alle Schülerinnen und Schüler offen, die diese Voraussetzungen erfüllen. Es ist daher schon jetzt nicht ungewöhnlich, das junge Erwachsene mit Körper- oder Sinnesbehinderung, aber auch psychischen oder seelischen Behinderungen die berufsbildenden Schulen besuchen. Statistische Erhebungen, die die Teilnahme- und Erfolgsquote belegen könnten, sind nicht verfügbar, da die Behinderung der Schülerinnen und Schüler unzureichend dokumentiert wird.

Der Zugang zur dualen Ausbildung wird geregelt durch einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb. Besteht ein Ausbildungsvertrag nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO), sind die Auszubildenden berufsschulpflichtig und damit Schülerin oder Schüler an den Berufsschulen. Die Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere bei Körper- oder Sinnesbehinderung oder psychischen/seelischen Behinderungen werden ebenfalls nicht einheitlich erfasst und systematisch ausgewertet.

Anders verhält es sich mit lernbehinderten und geistig behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie haben nur zu den Schulformen der berufsbildenden Schulen einen Zugang, deren Voraussetzungen sie erfüllen. Von den lern- und geistig behinderten Jugendlichen haben aber nur einige einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) erreicht und wenn, dann erreichen sie diesen häufig erst nach dem Besuch der allgemeinbildenden Schulen, oft im ausbildungsvorbereitenden Jahr (AvJ) an den berufsbildenden Schulen. Für den Besuch weiterführender berufsbildender Schulformen, dazu gehören Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufliche

Gymnasien und Fachschulen, werden die Voraussetzungen nicht erreicht, und dies ist aus unserer Sicht auch nicht anzustreben.

Jugendliche und junge Erwachsene mit Lernbehinderung und darauf basierendem sonderpädagogischen Förderbedarf oder geistiger Behinderung besuchen an den berufsbildenden Schulen berufsvorbereitende und ausbildungsvorbereitende Schulformen. Manchmal, wenn der Übergang in Ausbildung klappt, besuche sie auch die Berufsschule. Dort werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Regelberufen ausgebildet oder als Fachpraktiker/Fachpraktikerin (ehemals Werker/Werkerin) in Berufen, die nach § 42m HwO oder § 66 BBiG geordnet sind. Statistische Erhebungen für Schleswig-Holstein, die belegen, wie groß der Übergang der ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Ausbildung ist, sind dem RBZ-Verband nicht zugänglich. Wir vermuten, dass es diese Zahlen gar nicht gibt. Darüber hinaus wären diese Zahlen auch zu differenzieren, da viele dieser Ausbildungsplätze an Berufsbildungswerken (BBW) angesiedelt sind. Von den 52 Berufsbildungswerken in Deutschland sind drei in Schleswig-Holstein beheimatet. Dies ist bezogen auf die Bevölkerungszahl ein hoher Anteil; Hamburg hat beispielsweise nur ein Berufsbildungswerk und Niedersachsen zwei Berufsbildungswerke. Die Berufsbildungswerke sind zudem nicht regional zuständig, sondern haben sich auf die Förderung bei bestimmten Behinderungen spezialisiert oder auf verschiedene Berufe und Berufsbereiche. Der Anteil der Ausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin (FP) in einer betrieblichen Ausbildung ist demgegenüber gering (ca. 10% der Auszubildenden zum FP, vgl. S. 172, Bildung in Deutschland 2014). Der Schwerpunkt der Arbeit der BBW ist die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit körperlichen und psychischen Behinderungen.

Geistig und mehrfach behinderte Jugendliche besuchen nach dem Erfüllen der Schulpflicht (in S.-H. bis zum 18. Lebensjahr) häufig die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Nach dem neunten Schulbesuchsjahr werden die Jugendlichen in den Werkstufen der Förderzentren beschult und auf verschiedene Berufsfelder vorbereitet. Der Übergang in die WfbM wird dann noch begleitet durch eine in der Regel zwei Jahr umfassende Vorbereitung auf eine Tätigkeit in den Werkstätten im Rahmen der Förderungsrichtlinien im sogenannten Berufsbildungsbereich (BBB).

Bei Jugendlichen mit Lernbehinderung besteht, auf der Basis des jetzt gültigen Schulgesetzes, dringender Handlungsbedarf. Bei einer Quote von 64,1% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und Gemeinschaftsschulen) (vgl. S. 4, Drucksache 18/2065) muss geregelt werden, dass diese Schülerinnen und Schüler mindestens bis zum 18. Lebensjahr an der allgemeinbildenden Schule unterrichtet werden. Dies wäre möglich, wenn die Eingangsphase in der Grundschule mit drei Jahren voll genutzt würde und auch der

Besuch der flexiblen Ausgangsphase obligatorisch wäre. Dann kommen die Schülerinnen und Schüler auf 11 Schulbesuchsjahre. Leider wird diese Regelung nicht überall genutzt. So stellen wir vermehrt den Übergang von Jugendlichen an die berufsbildenden Schulen fest, die neun Schulbesuchsjahre an einer Regelschule erfüllt haben und dann in ein ausbildungsvorbereitendes Jahr an den berufsbildenden Schulen wechseln. Nach erfolgreicher Teilnahme, und diese ist möglich auch ohne am Zusatzunterricht zum nachträglichen Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilzunehmen, ist auch die Berufsschulpflicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind aber oft gerade erst 16 oder 17 Jahre alt geworden.

Zurzeit ist der Übergang auch so gestaltet, dass der sonderpädagogische Förderbedarf nach dem Besuch der allgemeinbildenden Schule in den berufsbildenden Schulen nicht weiter besteht. Auch gibt es keine gesetzlichen Regelungen, die eine verlässliche Übergabe und Fortsetzung der bisherigen Förderung vorsehen. Die Erfahrung an vielen Standorten zeigt aber, dass die kollegiale Zusammenarbeit zwischen den Förderzentren und den berufsvorbereitenden Abteilungen der berufsbildenden Schulen gut ist. Die Fortsetzung der Förderung ist in der Regel außerhalb des regulären Unterrichts an berufsbildenden Schulen nicht möglich, da keine Ressourcen zur Verfügung stehen.

Der erfolgreiche Übergang in Ausbildung ist aber oft noch in weiter Ferne. So entlassen wir Jugendliche aus der Schulpflicht, die zum Teil noch nicht einmal 17 Jahre alt sind und von denen wir wissen, dass sie einen erheblichen Förderbedarf haben.

Nach Einschätzung des RBZ-Verbandes sind die Jugendlichen in den BBW und im Berufsbildungsbereich der WfbM gut versorgt. Die Bemühungen der Einrichtungen gehen zudem auch in die Richtung einer engeren Kooperation mit Betrieben, um einen möglichen Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern.

Nicht zufriedenstellend ist jedoch die Förderung der behinderten Jugendlichen, die den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie oft auch im Bereich Sprache die allgemeinbildende Schule verlassen. Ihr Weg geht an die beruflichen Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren in das ausbildungsvorbereitende Jahr (AvJ). Verbunden ist der Besuch mit dem sehr schnellen Erfüllen der Berufsschulpflicht. Zudem werden die Schulformen in der Berufsvorbereitung dem Übergangssystem zu gerechnet. Ein Erfolg ist nur ein Übergang in Ausbildung. Dieser Übergang bleibt vielen Jugendlichen jedoch verwehrt. So besuchen sie die Berufsvorbereitung ohne berufliche Qualifizierung und schaffen zu einem erheblichen Teil ebenfalls nicht den Einstieg in eine Ausbildung oder Qualifizierung. Im Bereich der Inklusionsbemühungen ist die davon betroffene Gruppe der Jugendlichen erheblich benachteiligt. Schulische Bemühungen, im Bereich der berufsbildenden Schulen, könnten hier ein geeigneter Weg sein, um diesen Jugendlichen eine Ausbildung oder berufliche Qualifizierung zu ermöglichen, die ihnen vonseiten der Betriebe zurzeit nicht ermöglicht werden. Der Hamburger Weg,

Jugendlichen nach mehrfacher erfolgloser Bewerbung um einen Ausbildungsplatz eine vollzeitschulische Ausbildung zu ermöglichen, hält der RBZ-Verband auch für Schleswig-Holstein für einen geeigneten und sinnvollen Weg.

Unklar ist dem RBZ-Verband derzeit das Übergangsverhalten von Jugendlichen mit geistiger Behinderung die seit einigen Jahren im Rahmen der Inklusionsbemühungen an allgemeinbildenden Schulen beschult werden. Der RBZ-Verband geht davon aus, dass diese Jugendlichen und deren Eltern ein großes Interesse daran haben werden, dass sie nicht in der Werkstufe an einem Förderzentrum beschult werden, sondern sich weiter „inklusiv“ an einer Regelschule beruflich qualifizieren können. Dann sind die berufsbildenden Schulen gefordert, entsprechende Bildungsgänge vorzuhalten. Auch für diese Jugendlichen wäre es sehr wünschenswert, dass eine vollzeitschulische Ausbildung oder berufliche Qualifizierung an einer beruflichen Schule oder einem Regionalen Berufsbildungszentren ermöglicht wird, wenn der Übergang in eine betriebliche Ausbildung nicht erreichbar ist.

Beide Gruppen der oben erwähnten Jugendlichen dem Übergangssystem zuzurechnen, wohlwissend, dass sie den Übergang in Ausbildung nicht erreichen können und sie mit dieser Zielsetzung auch überfordern sind, ist dringend zu korrigieren. Für diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein eigenes Berufsbildungssystem zu entwickeln. An der Entwicklung und Ausgestaltung sind die berufsbildenden Schulen maßgeblich zu beteiligen.

Zu Pkt. 2.2: „Die Ausgangssituation in Schleswig-Holstein“

Inklusion und der Inklusionsbedarf scheinen sich nach der Aussage in Pkt. 2.2 auf die Gruppe der Schülerinnen und Schüler zu fokussieren, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Im ersten Absatz ist ausgeführt, dass 6,4 % der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein diesen Förderbedarf haben.

Nach den Zahlen aus dem Bildungsbericht des Bundes 2014 (Tab. H3-25) haben im Jahr 2012 37103 Absolventinnen / Abgängern mit Förderbedarf die allgemeinbildende Schule oder das Förderzentrum verlassen. 33153 davon haben den Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung. Das sind 89,35 %; die restlichen knapp 11 % der Absolventinnen und Abgänger sind den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung zugeordnet oder waren krank sowie keinem oder einem übergreifenden Förderschwerpunkt zugeordnet. Die Abgangsstatistik für Schleswig-Holstein liegt uns nicht vor. Ebenfalls liegen uns keine gesicherten Prognosen im Übergang vor, welcher Schulabschluss für die Jugendlichen mit ehemaligem sonderpädagogischem Förderbedarf sinnvoll anzustreben ist.

Es wird aber zumindest deutlich, dass nicht alle Jugendlichen einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreichen können und daher auch nicht anstreben sollten. Vielmehr ist das Ausbildungssystem so zu gestalten, dass alle Jugendlichen eine Ausbildung oder berufliche Qualifizierung absolvieren können und daher auch genügend Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Jugendliche ohne ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zur Verfügung stehen müssen. Die Ausbildung muss die Stärken und Talente der Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiter fördern und so für ihren beruflichen Erfolg sorgen.

Eine inklusive berufsbildende Schule „begrift Unterschiedlichkeit“ nicht nur „als Ausdruck von spezifischen Förderbedürfnissen“ (S. 5, Drucksache 18/2065), sondern ist auch Ausdruck vielseitiger beruflicher Perspektiven und der Einrichtung von passgenauen Ausbildungsgängen oder Qualifizierungen, wenn diese von der Wirtschaft nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Regionalen Berufsbildungszentren und beruflichen Schulen müssen diesen Bildungsauftrag erhalten.

Zu Pkt. 3: „Die Ausbildung der künftigen Lehrerinnen und Lehrer wird verbessert“

Dort steht, „dass Lehrkräfte aller ... berufsbildenden Schularten künftig im Studium ... pädagogische und didaktische Basisqualifikationen für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der Förderdiagnostik vertraut gemacht werden.“

Auf Seite 55 des detaillierten Berichts steht, dass „die weitere Ausgestaltung der Studiengänge im gewerblich-technischen Bereich an der Universität Flensburg und für die Handelslehrausbildung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ... eigenverantwortlich durch die Hochschulen erfolgen.“ Zum einen wird in Schleswig-Holstein mit den Studienmöglichkeiten nur ein kleiner Teil des Nachwuchses für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet, zum anderen ist in den vorhergehenden Ausführungen belegt, dass der Förderanspruch sich auf bestimmte Schulformen an den berufsbildenden Schulen fokussiert. Die Aufgabe mit diesem einen Satz an die Hochschulen zu delegieren, ohne auf die sonstigen Studienverpflichtungen zu schauen oder die Ressourcen zu klären, halten wir für verantwortungslos. Die Vielfalt der Herausforderungen (vgl. Severing, Weiß 2014) ist sehr hoch, sodass eine universitäre Ausbildung nur für den Einsatzbereich nur sensibilisieren kann.

Der RBZ-Verband regt stattdessen an, in erster Linie die Qualifikation der Lehrkräfte zu fördern, die in den vorwiegend betroffenen berufsbildenden Schularten unterrichten. Die Qualifikation sollte als Fortbildung angeboten werden und weit über das Niveau der Zusatzqualifikation der Ausbilder von Fachpraktikern (320h) hinausgehen, die vonseiten der Betriebe zu leisten ist.

Zu Pkt. 4: „Die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer wird im Aufgabenbereich Inklusion gestärkt“

Die Initiative ist sehr zu begrüßen. Notwendig ist die Einrichtung von Fortbildungen für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen mit dem besonderen Fokus auf die Altersgruppe und die berufliche Teilhabe.

Die im dritten Absatz vorgestellten Projekte „Inklusion in der Praxis“ und die Beratungsstelle „Inklusive Schule“ sind gute Ansätze, die aber dringend ausgebaut werden müssen. Der Besuch der Internetseite zeigt noch viel Handlungsbedarf, der entweder noch geleistet werden muss oder im Internetauftritt nicht dokumentiert wird. Die Übertragung der Aufgaben im Bereich der berufsbildenden Schulen auf das Landesseminar Berufliche Bildung wird sehr begrüßt. Allerdings ist aktuell nicht zu erkennen, dass notwendige Ressourcen zur Verfügung stehen.

Zu Pkt. 7: „In jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt wird mindestens ein Förderzentrum zu einem ‚Zentrum für inklusive Bildung‘ (ZIB) weiterentwickelt“

Die Einrichtung wird begrüßt bis zur Erfüllung der allgemeinbildenden Schulpflicht. Für die Unterstützung der berufsbildenden Schulen wird angeregt, dieses Zentrum landesweit anzulegen. Zudem sollten Unterstützungssysteme durch Fortbildungen von Lehrkräften, Coaches und Schulsozialarbeit an den berufsbildenden Schulen eingerichtet werden, die die Vernetzung mit den regionalen ZIB, den Kosten- und Leistungsträger, aber vor allem den Ausbildungsstellen und Betrieben gewährleisten. Das „Zentrum für inklusive Berufsbildung“ (ZIBB) ist einzurichten. Es übernimmt die Koordination, Fortbildung und hilft in Einzelfällen durch Beratung und Unterstützung. Die multiprofessionelle Zusammenarbeit (vgl. Bylinski 2014) ist so zu gestalten, dass sie die Ausbildung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sinnvoll begleiten und sicherstellen kann.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung des ZIBB muss zeitnah angeregt werden und könnte eine Aufgabe des in der Diskussion befindlichen „Schleswig-Holsteinischen Landesinstitutes für berufliche Bildung“ sein!

Zu Pkt. 8: „Der Übergang Schule-Beruf wird verstärkt inklusiv ausgerichtet“

An der schulischen Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen sind unbedingt die beruflichen Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren zu beteiligen. Seit 2011 unterstützt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Initiativen mit erheblichen Mitteln. Die Programme „Initiative Inklusion“ und „Übergang Schule-Beruf“ sollen fortgesetzt werden. Sie

„...erschließen auf diese Weise den jungen Menschen schon früh eine Perspektive für den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.“ (S. 13, Drucksache 18/2065). Die Programme sind nach Einschätzung des RBZ-Verbandes nicht geeignet, die Zielsetzung für alle Jugendlichen mit Behinderung zu erreichen (vgl. Ausführungen zu Pkt. 2). Hier besteht ein erheblicher Bedarf, die Konzeption der Programme zu verbessern, wenn nicht sogar grundlegend zu hinterfragen. Ebenfalls müssen die erarbeiteten „Perspektiven“ auch so abgesichert sein, dass sie realistisch sind und mit „echten“ Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in der Planung auch ein machbares Ziel für behinderte Jugendliche verfolgen.

Das im zweiten Absatz vorgestellte Projekt „InGe“ für die Werkstufe der Schule am Markt (Förderzentrum Süderbrarup) und der Außenstelle Kappeln des BBZ Schleswig ist ein interessantes Projekt, das auch sicherlich Potenzial für die weitere Ausgestaltung möglicher Werkstufen an beruflichen Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren hat. Das Projekt mit dem Starttermin Ende August 2014 an dieser Stelle als das aufzubauende Konzept des Landes vorzustellen, halten wir für erheblich verfrüht und bitten um eine kritische und ernsthafte Begleitung des Projektes und einer dann anschließenden Übertragung der Ergebnisse auf ein landesweites Vorgehen. Die Vorstellung des Projektes an dieser Stelle legt die Vermutung nahe, dass bisher nur sehr wenige sinnvolle Erfahrungen vorliegen, die geeignet erscheinen erwähnt zu werden. Der RBZ-Verband regt daher dringend an, weitere Projekte zu initiieren und die Professionalität in dem oben angeregten „Zentrum für inklusive Berufsbildung (ZIBB)“ vorzuhalten und von dort aus die Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten zu unterstützen.

Zu Pkt. 9: „Die Stellen des Schulpsychologischen Dienstes werden ausgeweitet“

Der RBZ-Verband begrüßt die Initiative der Ausweitung um 32 Stellen. Aufgrund des hohen Bedarfs an den beruflichen Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren ist es dringend erforderlich, einen Großteil dieser Stellen mit der Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Übergang Schule-Beruf und in Ausbildung zu beauftragen, und sie auch mit einem Arbeitsplatz an der beruflichen Schule oder dem Regionalen Berufsbildungszentrum zu verorten.

Zu Pkt. 10: „Perspektive: Es wird eine sonderpädagogische Grundversorgung entwickelt“

Der RBZ-Verband begrüßt die Perspektive, fordert aber auch hier, dass die beruflichen Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren so ausgestattet werden, dass sie „grundsätzlich selbst über die notwendige Ausstattung und Multiprofessionalität

verfügen, um den Herausforderungen einer inklusiven Schule gerecht zu werden.“ (S. 14, Drucksache 18/2065)

Literatur

Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2014 – Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderung. 5. Bildungsbericht (2014). W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2013

Buchmann, Ulrike; Bylinski, Ursula: DIPF-Gutachten zur Ausbildung und Professionalisierung von Fachkräften für inklusive Bildung im Bereich der Beruflichen Bildung in Deutschland. In: Döbert, Hans; Weishaupt, Hosrt (Hrsg.): Inklusive Bildung professionel gestalten – Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen. Waxmann, 2013.

Bylinski, Ursula: Getaltung individueller Wege in den Beruf – Eine Herausforderung an die pädagogische Professionalität. W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2014.

Severing, Eckart; Weiß, Reinhold (Hrsg.): Individuelle Förderung in heterogenen Gruppen in der Berufsausbildung. W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2014.

